

Stipendium zur Förderung der Chancengleichheit

Stand August 2021

Idee des Stipendiums

Die gelebte Praxis zeigt, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler relativ häufig von Chancengleichheitsthemen betroffen sind. In einem Alter, in dem die meisten eine Familie gründen möchten, sind Eigenmittel während der Promotion oder Habilitation genuin knapp. Ein Migrationshintergrund, Kinder (insbesondere als alleinerziehendes Elternteil), zu pflegende Elternteile oder eine Kombination aus diesen und anderen Faktoren lassen ein Promotions- oder Habilitationsprojekt häufig an den Rand des Scheiterns gelangen. Die Idee des Stipendiums verfolgt somit eine finanzielle Unterstützung im begründeten Einzelfall, eine temporäre Hilfestellung, um die Chancengleichheit in der Wissenschaft zu fördern. Da die ZU bereits eine Vielzahl an Stipendien an Studierende vergibt, soll das Chancengleichheitsstipendium ausschließlich auf Doktorats- oder Habilitationsebene vergeben werden.

Antragsberechtigte Personen und Förderbeispiele

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Stadium der Promotion oder Habilitation an der ZU befinden. Das Stipendium ist gedacht als Beihilfe, die im Einzelfall in Höhe und Förderdauer variieren kann. Zu Grunde liegen Aspekte der Chancengleichheit in der Wissenschaft, von Diversity und Bedürftigkeit. Beispiele für eine Förderung:

- | Ein Doktorand mit Migrationshintergrund erhält erst mit der Immatrikulation ein Stipendium, das die Lebenshaltungskosten in Deutschland trägt. Für die finanzielle Überbrückung des Zeitraums von der Zulassung in der Graduate School bis zur Immatrikulation kann eine temporäre Förderung beantragt werden.
- | Eine Mutter benötigt Mittel, um sich ein Babysitting für den Besuch von PhD-Seminaren oder Konferenzen zu organisieren. Insbesondere alleinerziehende Doktorandinnen haben es in dieser Hinsicht schwer.
- | Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft können Mittel beantragt werden, die die notwendige Infrastruktur schaffen (z. B. Reisekostenzuschuss o. ä.).
- | Einmalige Übernahme der Kosten einer Summer School, der Tagungsgebühr einer Konferenz und dergleichen aus begründetem Anlass.
- | ...

Das Stipendium soll in begründeten Einzelfällen Unterstützung leisten, weshalb die aufgeführten Beispiele keineswegs vollständig sind.

Auswahlprozess / Entscheidung

Das Chancengleichheitsstipendium kann laufend beantragt werden. Eingehende Anträge werden von der Gleichstellungsbeauftragten daraufhin geprüft, ob eine Berechtigung zum Erhalt der Förderung vorliegt (insbesondere Bedürftigkeit, Chancengleichheitsaspekt). Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Förderung im antragsberechtigten Fall obliegt in der Folge der Geschäftsführung der ZU. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt für diese Entscheidung eine Empfehlung ab. Eine Zusage hängt auch davon ab, wie viele Mittel im laufenden Geschäftsjahr bereits vergeben wurden.

Abwicklung

Die Förderung wird als zweckgebundenes Stipendium steuerfrei ausgezahlt. Die Mittel dürfen ausschließlich für die im Förderantrag geltend gemachten Zwecke verwendet werden.

Kontakt und Antragstellung

Bei Rückfragen stehen die Gleichstellungsbeauftragten der ZU gerne zur Verfügung:

katrin.staudinger@zu.de

robert.hellpap@zu.de

Eine Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Der Antrag sollte enthalten:

- | Darstellung und Begründung der zu fördernden Umstände
- | Zeitraum und Höhe der benötigten Mittel
- | Versicherung, dass keine ausreichenden Eigenmittel für die Bewältigung der Situation vorhanden sind.